

**Westdeutsche Landesbank Girozentrale  
Düsseldorf Münster**

**Sammel-Genußschein  
auf den Inhaber**

**über EUR 100.000.000,00  
(Einhundert Millionen EURO)**

Die Rechte und Pflichten für den Inhaber des Sammel-Genußscheines ergeben sich aus den  
beigefügten Genußscheinbedingungen (Seiten 2 - 5).



Düsseldorf Münster, 13. Januar 2000

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

## **Genußscheinbedingungen**

### **§ 1**

#### **Ausgabe von Genußscheinen**

- (1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale Düsseldorf und Münster (nachstehend auch WestLB genannt), begibt aufgrund der Ermächtigung durch die Gewährträgerversammlung vom 10. Mai 1998 Genußscheine im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00.
- (2) Die Genußscheine sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Deutsche Börse Clearing AG hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen.

Die Genußscheine können als Miteigentumsanteile - kleinste übertragbare Einheit EUR 1.000,00 - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Deutsche Börse Clearing AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln von Euroclear und Cedel übertragen werden.

### **§ 2**

#### **Ausschüttung**

- (1) Die Genußscheine gewähren einen Anspruch auf eine auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogene jährliche Ausschüttung in Höhe von 7,46 % des Nennwertes.
- (2) Ein Anspruch auf die Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese und früher begebene Genußscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genußscheinen, sofern deren Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.
- (3) Wird keine oder keine volle Ausschüttung vorgenommen, so gewähren die Genußscheine unter dem Vorbehalt des Absatzes (2) ein Nachzahlungsrecht für die folgenden Geschäftsjahre während der Laufzeit der Genußscheine. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge der Geschäftsjahre, auf die sie sich beziehen, zu bedienen. Innerhalb derselben Fälligkeit wird die Nachzahlung für diese Genußscheine und früher begebene Genußscheine anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für zukünftig zu begebende Genußscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen.
- (4) Die Ausschüttungs- und Nachzahlungsansprüche haben Vorrang vor einer Ausschüttung an die Gewährträger sowie der Dotierung von Rücklagen.

- (5) Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich am 1. Juni des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin die Gewährträgersammlung, die über den entsprechenden Jahresabschluß entscheidet, noch nicht stattgefunden hat, wird die Ausschüttung am ersten Bankarbeitstag in Düsseldorf nach der entsprechenden Entscheidung fällig.
- (6) Die Genußscheine sind ab **17. Januar 2000** ausschüttungsberechtigt, d. h. für das Geschäftsjahr **2000** für **11 Monate und 15 Tage**
- (7) Die Berechnungsmethode ist hier taggenau (actual/actual gem. ISMA Regel 251)

### § 3

#### Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Genußscheine endet am **31. Dezember 2019**.
- (2) Die Genußscheine sind beiderseits für die gesamte Laufzeit - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (5) unkündbar.
- (3) Die Rückzahlung der Genußscheine erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 (1) und (2) über die Verlustteilnahme zum Nennwert.
- (4) Der Rückzahlungsbetrag ist am **1. Juni 2020** fällig. § 2 Absatz (5) Satz 2 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom **1. Januar 2020** bis zu dem dem Fälligkeitszeitpunkt vorhergehenden Tag mit **7,46 % p. a.** verzinst.
- (5) Die WestLB kann die Genußscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum **31. Dezember 2005** - kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, so daß dies bei der WestLB zum vollen oder teilweisen Wegfall der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Ausschüttung und/oder des Genußscheinkapitals führt. Die Kündigung darf in diesen Fällen - vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes - frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das dem Jahr der erstmaligen Steuerbelastung bei der WestLB vorangehen würde. Die gekündigten Genußscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

### § 4

#### Verlustteilnahme des Genußscheinkapitals und Besserungsabrede

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genußscheinkapital durch die Tilgung des Bilanzverlustes gemindert würde.

- (2) In den Folgejahren während der Laufzeit der Genußscheine sind vorrangig vor einer Ausschüttung an die Gewährträger der WestLB und vor Dotierung von Rücklagen zunächst die verminderten Rückzahlungsansprüche wieder auf den Nennbetrag aufzufüllen und dann die ausgefallene Ausschüttung nach § 2 Abs. (3) und (4) nachzuholen, wenn und soweit dadurch kein Bilanzverlust entsteht. Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche dieser und bereits früher begebener Genußscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche dieser Genußscheine anteilig im Verhältnis ihres jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genußscheine vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genußscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen. Soweit Verlustteilnahmen aus verschiedenen Geschäftsjahren vorliegen, wird die Wiederauffüllung in der Reihenfolge der Geschäftsjahre, aus denen die Verlustteilnahmen herrühren, vorgenommen, so daß zunächst die Verlustteilnahme aus einem früheren Geschäftsjahr vollständig wieder aufgefüllt wird.

## § 5

### Abgrenzung von Mitgliederrechten, Nachrangigkeit

- (1) Die Genußscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Versammlungen der Gewährträger der WestLB und keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös bei Auflösung der WestLB.
- (2) Die Ansprüche aus den Genußscheinen treten gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern der WestLB im Rang zurück und sind daher im Falle der Liquidation oder des Konkurses der WestLB erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.

## § 6

### Bestandsgarantie, Ausgabe von weiteren Genußscheinen

- (1) Der Bestand der Genußscheine wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der WestLB noch durch eine Erhöhung ihres Kapitals berührt.
- (2) Die WestLB behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Ein Bezugsrecht der Inhaber der 7,46 % Genußscheine von 2000/2019 ist dabei ausgeschlossen. Die Genußscheininhaber haben Anspruch darauf, daß ihre Ansprüche auf Wiederauffüllung und Ausschüttung im gleichen Rang mit den entsprechenden Ansprüchen stehen, die auf neue Genußscheine entfallen. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für eventuelle zukünftige Kapitalaufnahmen gemäß § 10 Abs. (4) KWG.

**§ 7****Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der WestLB, die die Genußscheine betreffen, werden im Bundesanzeiger und in je einem Pflichtblatt der Börsen veröffentlicht, an denen die Genußscheine zum Regelten Markt zugelassen sind. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Einer besonderen Benachrichtigung der Inhaber von Genußscheinen bedarf es nicht.

**§ 8****Hinweis gemäß § 10 Abs. 5 KWG**

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der WestLB ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Genußscheinkapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist (§ 10 Abs. 5 KWG).

**§ 9****Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Genußscheinbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- (2) Sämtliche Zahlungen aus den Genußscheinen erfolgen durch die WestLB als Hauptzahlstelle an die Deutsche Börse Clearing AG zur Weiterleitung an die Genußscheininhaber.
- (3) Sollte eine der Bestimmung dieser Genußscheinbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine hierdurch entstehende Lücke soll einem dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.